

Greifswald, den 24.4.21

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Eltern,

nachdem die Änderung des Bundesinfektionsschutzgesetzes in Kraft getreten ist und damit verbunden neue Regelungen zur Organisation und zum Testen für das gesamte Bundesgebiet gelten, möchte ich Sie über den neuen Sachstand informieren.

Ebenfalls möchte ich Sie über den Beschluss der Schulkonferenz zur Durchführung der Selbsttests sowie zu neuen Regelungen zur Versetzung und zur Abiturprüfung unterrichten.

1. §28b Abs. 3 enthält die Regelungen zur Schulorganisation. Er regelt, dass für die Teilnahme am Präsenzunterricht inzidenzunabhängig ein zweimaliger wöchentlicher Corona-Test verpflichtend ist. Außerdem werden Festlegungen zur Einschränkung des Präsenzunterrichts ab einer Inzidenz von 100 bzw. 165 getroffen. Unser Landkreis weist seit geraumer Zeit beständig eine Inzidenz über 165 auf. In diesem Fall ist Präsenzunterricht mit Ausnahme der Abschlussklassen untersagt. Die Notbetreuung für Schüler der Klasse 5 und 6 wird aufrechterhalten. Regelungen der 2. Schul-Corona-Verordnung, die über die Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes hinausgehen, bleiben in Kraft.
2. Klasse 5 und 6: Bis auf weiteres bleibt es bei der Notbetreuung. Dies gilt auch, wenn die Inzidenz unter 165 sinkt, da dann die Regelungen der Schul-Corona-Verordnung gelten. Für die an der Notbetreuung teilnehmenden Schüler gilt Testpflicht. Wie diese erfüllt werden kann, entnehmen Sie bitte dem beigefügten Brief der Ministerin. Eine geänderte Einverständniserklärung finden Sie ebenfalls auf der Homepage.
3. Klasse 7 bis 10: Die bestehenden Regelungen bleiben unverändert in Kraft. Dies gilt auch, wenn die Inzidenz unter 165 sinkt, da dann die Regelungen der Schul-Corona-Verordnung gelten.
4. Klasse 11: Durch das BM wird geprüft, ob die Regelungen des Bundesinfektionsschutzgesetzes Präsenzunterricht für Klasse 11 auch bei Inzidenz über 165 ermöglichen. Da die Inzidenz im Landkreis gegenwärtig stabil über 165 liegt, bleibt es bis auf Widerruf beim Distanzunterricht. Sollte es hier Änderungen geben, werde ich Sie in einem weiteren Rundbrief informieren.
5. Klasse 12: Für die Prüfungen bleibt es bei der Möglichkeit eines freiwilligen Selbsttests. Abweichend von den Belehrungen zur Abiturprüfung reicht jetzt bei Fehlen aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Attest für alle Prüfungen. Ein amtsärztliches Zeugnis ist in diesem Jahr nicht erforderlich.
6. Zu den Einzelheiten der Testpflicht und des Betretungsverbots beim Auftreten von mit Covid-19 zu vereinbarenden Symptomen ergeht ein gesonderter Rundbrief, rechtzeitig bevor erste Jahrgänge in den Präsenzunterricht zurückkehren.
7. Die Versetzung erfolgt in diesem Jahr im Unterschied zum vergangenen Schuljahr wieder grundsätzlich entsprechend den Vorschriften der Versetzungsverordnung. Eine generelle Versetzung aller Schüler wird es nicht geben. Auch hierüber werde ich Sie in einem weiteren Rundbrief informieren.
8. Die Schulkonferenz hat mit eindeutiger Mehrheit einen Antrag abgelehnt, die Selbsttests in die Häuslichkeit zu verlagern. Damit bleibt es dabei, dass die Selbsttests in der Schule unter Aufsicht durchgeführt werden.

Ich bitte um Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund,

mit freundlichen Grüßen,

U. Burmeister

Schulleiter